



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

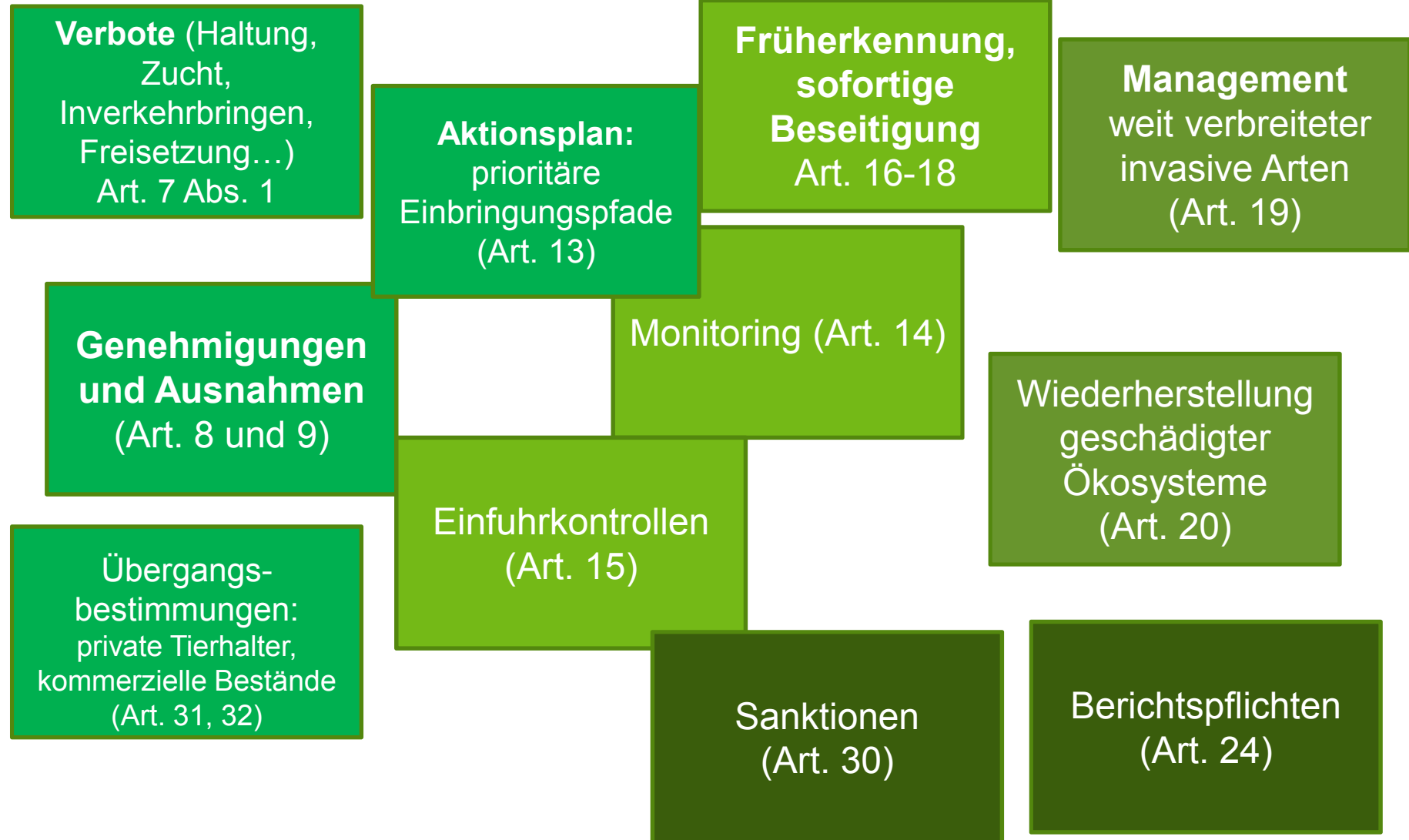
Die EU-Verordnung über invasive Arten im deutschen Recht

Dr. Carolin Kieß

BMUB, Referat N I 3 - Artenschutz



Die EU-Verordnung 1143/2014



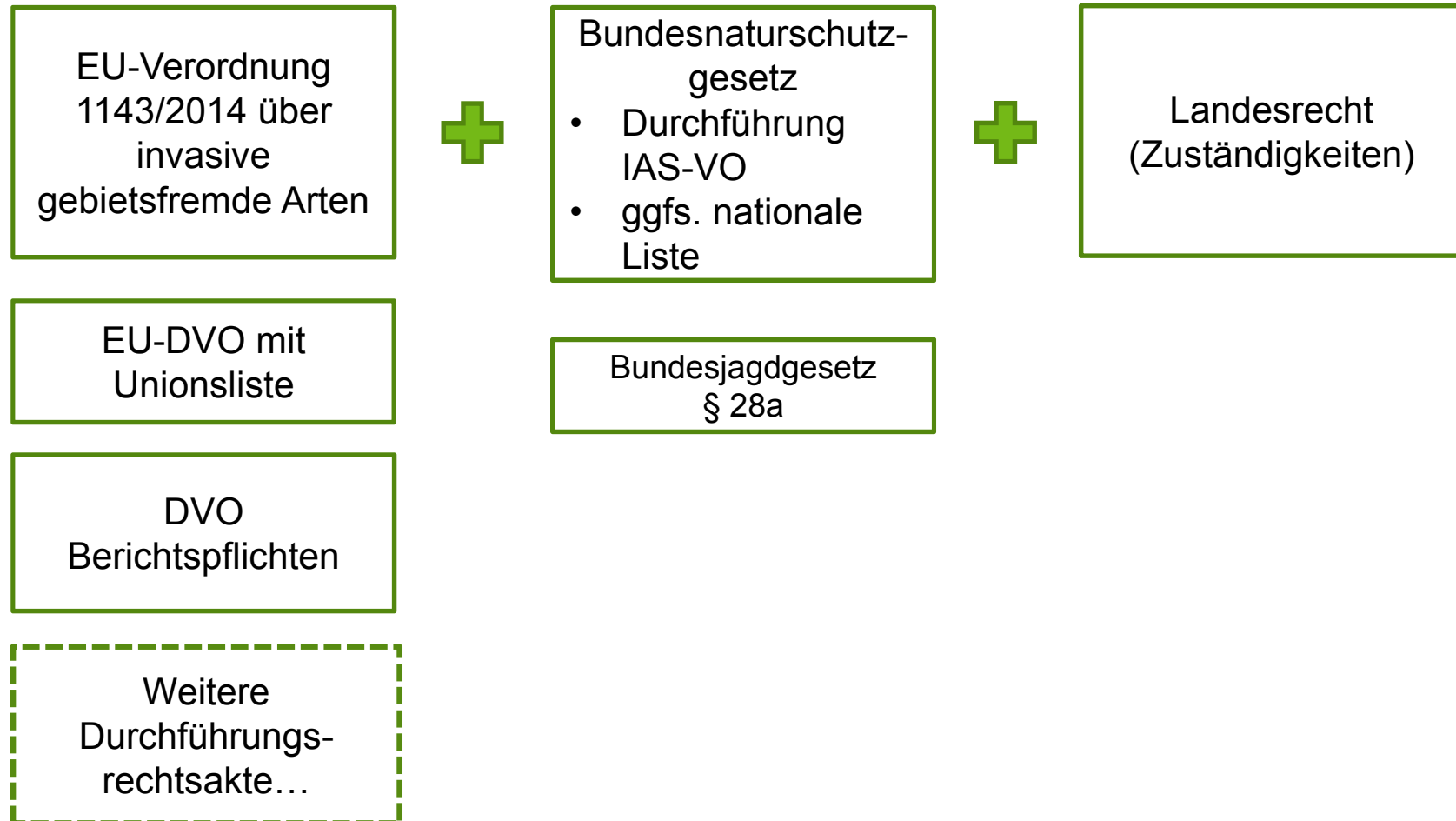


Gesetz zur Durchführung der VO 1143/2014

- Erforderliche Durchführungsbestimmungen zur EU-Verordnung: **Verfahren, Zuständigkeiten, behördliche Anordnungsbefugnisse, Sanktionen...**
- Aufnahme der Regelungen im **BNatSchG** (Kapitel 5, Artenschutz), Inkrafttreten **16. September 2017**
- Ziel: Schaffung eines **effizienten Instrumentariums** zur Bekämpfung invasiver Arten
- Überführung der bestehenden BNatSchG-Regelungen zu invasiven Arten in das System der EU-VO



Rechtsrahmen zu invasiven Arten





Rechtsrahmen zu invasiven Arten

EU-Verordnung
1143/2014 über
invasive
gebietsfremde Arten



Bundesnaturschutz-
gesetz

- Durchführung
IAS-VO
- ggfs. nationale
Liste



Landesrecht
(Zuständigkeiten)

EU-DVO mit
Unionsliste

Bundesjagdgesetz
§ 28a

DVO
Berichtspflichten

Weitere
Durchführungs-
rechtsakte...





Zugriffsverbote

EU-Verordnung

Art. 7 I
Verbote, u. a.
Haltung, Zucht,
Inverkehrbringen,
Freisetzung

Art. 8
Genehmigung für
Forschung, Ex-situ-
Erhaltung:
Voraussetzungen

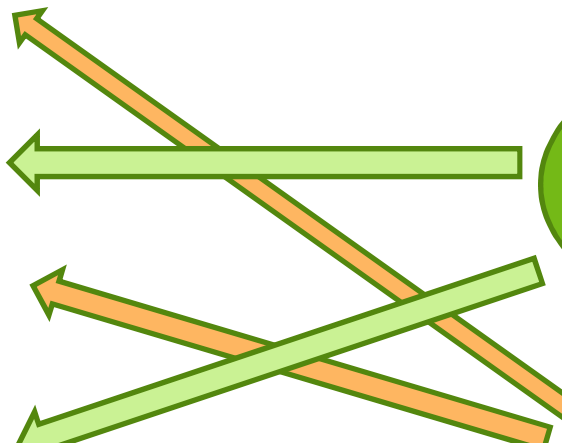
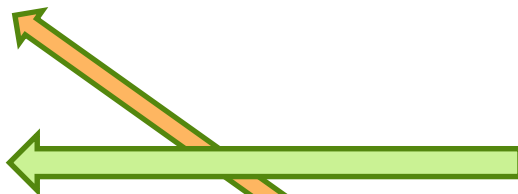
Art. 9
Ausnahmen (sonstige
zwingende öff.
Interessen)

BNatSchG

Anordnungs-
befugnisse (§ 40a)
und
Nachweispflichten
(§ 40 b)

Genehmigungs-
verfahren
(§ 40c)

Ordnungs-
widrigkeiten
(§ 69)





Früherkennung, Sofortmaßnahmen und Management

EU-Verordnung

Früherkennung,
sofortige
Beseitigung
Art. 16-18

Management weit
verbreiteter
invasive Arten
Art. 19

BNatSchG

Anordnungs-
befugnisse

Verfahren
(§§ 40e, 40f
BNatSchG, § 42
UVPG)





§ 40a BNatSchG – Maßnahmen gegen IAS

- (1) Die zuständigen Behörden treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im **Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen**, um
 1. **sicherzustellen, dass die Vorschriften der Verordnung** (EU) Nr. 1143/2014, dieses Kapitels und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften in Bezug auf invasive Arten **eingehalten werden** und um
 2. die Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren. (...)
- (2) Liegen Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer invasiven Art vor, sind Eigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt verpflichtet, eine **Untersuchung** von Gegenständen, Substraten, Transportmitteln, Anlagen, Grundstücken, Gebäuden oder Räumen im Hinblick auf das Vorhandensein invasiver Arten **zu dulden**.
- (3) Die zuständige Behörde kann gegenüber demjenigen, der die **Ausbringung, die Ausbreitung oder das Entkommen von invasiven Arten verursacht hat, deren Beseitigung** und dafür bestimmte Verfahren **anordnen**, soweit dies zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist. Eigentümer (...) sind verpflichtet, Maßnahmen der zuständigen Behörde zur Beseitigung oder Verhinderung einer Ausbreitung invasiver Arten zu dulden.

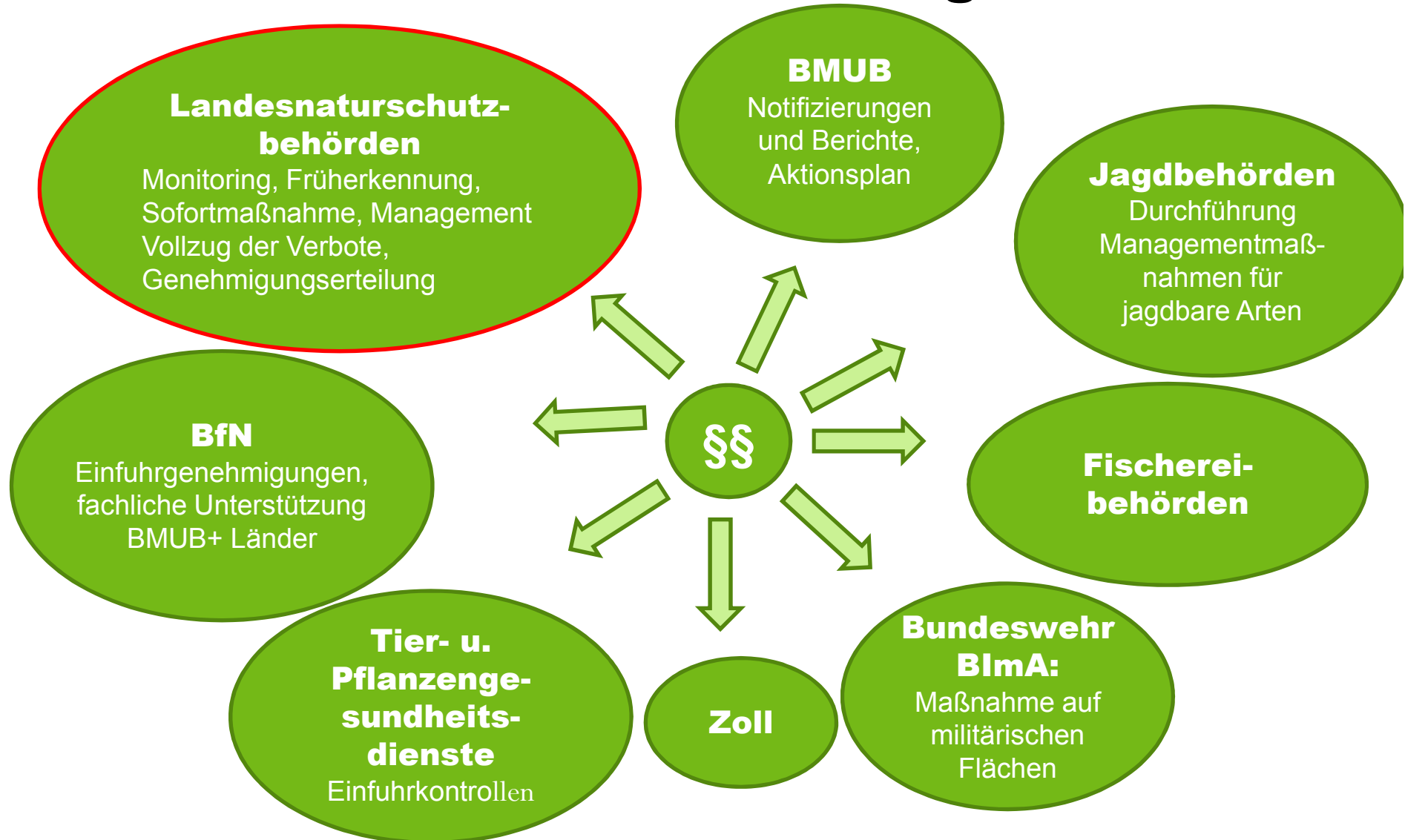


§ 40a BNatSchG – Maßnahmen gegen IAS

- (4) Die zuständige Behörde kann Exemplare invasiver **Arten beseitigen oder durch Beauftragte beseitigen lassen**, wenn eine Beseitigung durch die in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Die durch die Maßnahme entstehenden Kosten können den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen auferlegt werden.
- (5) Steht ein **Grundstück im Eigentum der öffentlichen Hand**, soll der Eigentümer die von der zuständigen Behörde festgelegten Beseitigungsmaßnahmen nach Artikel 17 oder Managementmaßnahmen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 bei der Bewirtschaftung des Grundstücks **in besonderer Weise berücksichtigen**. Satz 1 gilt auch, wenn das Grundstück im Eigentum eines privatrechtlich organisierten Unternehmens steht, an dem mehrheitlich eine Gebietskörperschaft Anteile hält.
- (6) Die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung einer Verbreitung invasiver Arten durch Seeschiffe richten sich nach dem Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt sowie den auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften.



Aufgaben und Zuständigkeit





Anpassung bestehender Regelungen des BNatSchG

- Anpassung der Definitionen: **heimische, gebietsfremde und invasive Arten**
- Streichung der bisherigen Regelungen zu IAS (§ 40 Abs. 1 – 3 BNatSchG a.F.)
- Anpassung der Regelungen zum Ausbringen von Tieren und Pflanzen (§ 40 Abs. 4 -6 BNatSchG a.F.)
- Anpassung Rechtsverordnungsermächtigung (§ 54 Abs. 4 BNatSchG)



Ausblick

- Vielzahl neuer Aufgaben und Vollzugsfragen für die Naturschutzbehörden
- Länderübergreifende Abstimmung und Koordinierung zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs
- Begleitung der Umsetzung der EU-Vorgaben durch Forschungsvorhaben des BfN



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**